

AGRAVIS Raiffeisen AG
Bereich Logistik
Industrieweg 110
48155 Münster

Zwischenbericht des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe II
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 „Beisenbusch II“ und des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 163 "Logistikzentrallager Agravis"



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: August 2022

Auftraggeber: AGRAVIS Raiffeisen AG

Bereich Logistik

Industrieweg 110

48155 Münster

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig

M. Sc. Landschaftsökologe Simon Dorner

Projektnummer: 1323

Stand: August 2022



V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabenbeschreibung.....	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	10
3.3	Wirkraum	13
3.4	Wirkungsprognose.....	14
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	16
4.1	Methodik.....	18
4.2	Ergebnisse	19
4.3	Zusammenfassung	23
5	Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen	25
5.1	Bauzeitenregelung für planungsrelevante Vogelarten und Arten der allgemeinen Brutvogelfauna.....	25
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) für den Steinkauz.....	25
5.3	Entwicklung (Erweiterung) und Pflege von Streuobstbeständen, Kopfbäumen und baumbestandenem Grünland.....	27
5.4	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen	30
5.5	Eingrünung des Logistikzentralagers als freiwillige Maßnahme	30
7	Zulässigkeit des Vorhabens	31
8	Literatur	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).....	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ...	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).....	7
Abbildung 4: Ausschnitt des Bebauungsplans Nr. 162 "Beisenbusch II" (WOLTERS PARTNER STADTPLANER GMBH 2022a).....	8
Abbildung 5: Ausschnitt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 163 "Logistikzentrallager Agravis" (WOLTERS PARTNER STADTPLANER GMBH 2022c).....	9
Abbildung 6: Blick aus Südosten über die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche des Plangebiets.	11
Abbildung 7: Gehölzreihe aus Eichen und heimischen Sträuchern im Unterwuchs.....	11
Abbildung 8: Entwässerungsgraben mit begleitenden Grünlandstreifen und Ackerbohne links und Maisfeld rechts.....	12
Abbildung 9: Grünstreifen zwischen Maisacker und Hellerbach entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze.	12
Abbildung 10: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) und des Wirkraumes (orange Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).....	14
Abbildung 11: Planungsrelevante Brutvogelarten im Plangebiet und im Wirkraum (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).....	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4010 (Nottuln).	16
Tabelle 2: Terminübersicht der Kartierungen mit Wetter.....	18

Anhang

Formular A: Angaben zum Plan/ Projekt

Formular B: Art für Art-Protokolle

1 Einleitung

Die AGRAVIS Raiffeisen AG beabsichtigt die Verlagerung ihres Distributionszentrums aus dem Gewerbegebiet „Loddenheide“ in Münster nach Nottuln, da die Entwicklungsmöglichkeiten am bestehenden Standort bereits vollständig ausgeschöpft sind. Der Bau des Logistikzentrallagers soll nördlich des Gewerbe- und Industriegebietes „Beisenbusch“ zwischen den Ortsteilen Nottuln und Appelhülsen an der BAB 43 erfolgen (vgl. Abbildung 1). Das ca. 10,4 ha große Plangebiet befindet sich auf überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne, und der damit verbundenen Nutzungen und deren Wirkungen, sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Bei dem vorliegenden Gutachten handelt es sich zunächst um einen Zwischenbericht des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe II, welcher nur die bis dato vollständig untersuchten und ausgewerteten Daten der Brutvogelfauna behandelt.

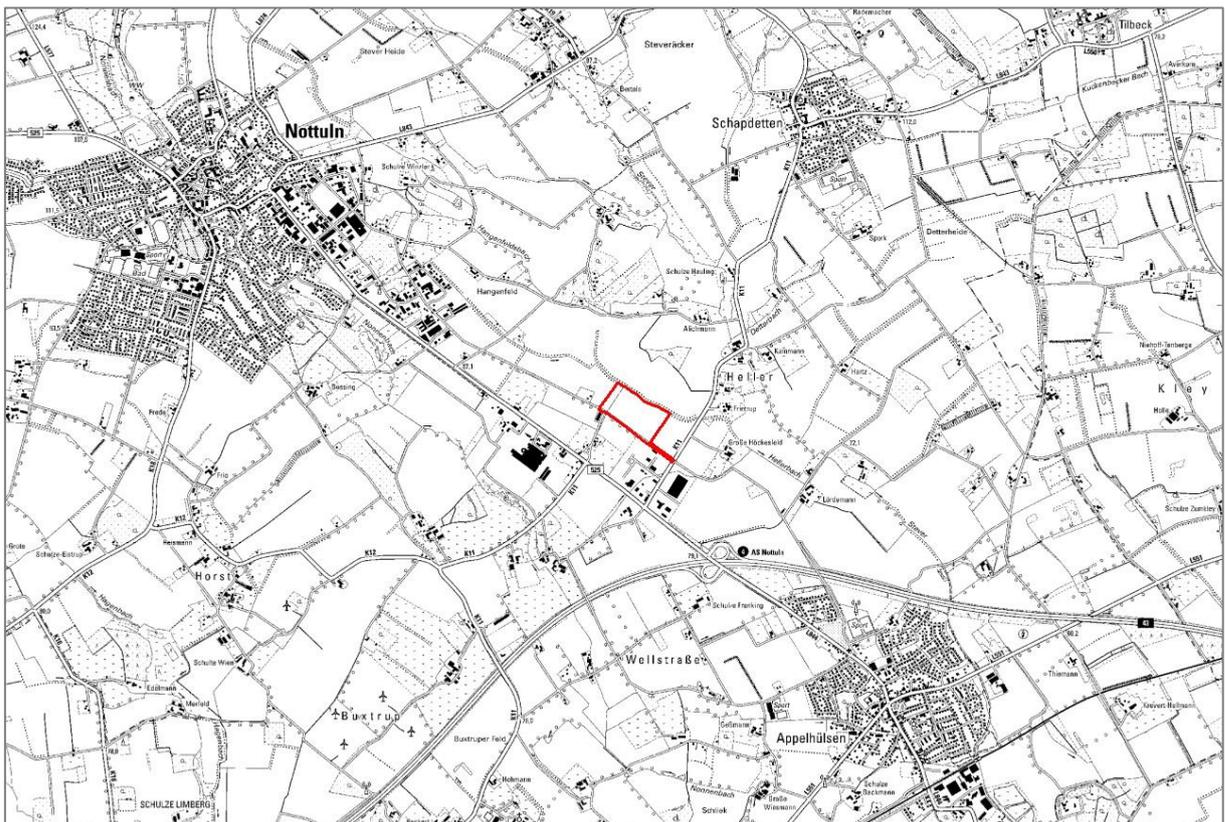


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Aufgrund von Vorkommen von Planungsrelevanten Arten im Plangebiet, ist die Stufe I des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden. Dabei wurden geprüft:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. §45 (7) BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§44 (1) Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des §44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§44 (5) BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des §44 können nur zugelassen werden (§45 (7))

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach §67 (2) BNatSchG von den Verboten nach §44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2020a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.



Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder

- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

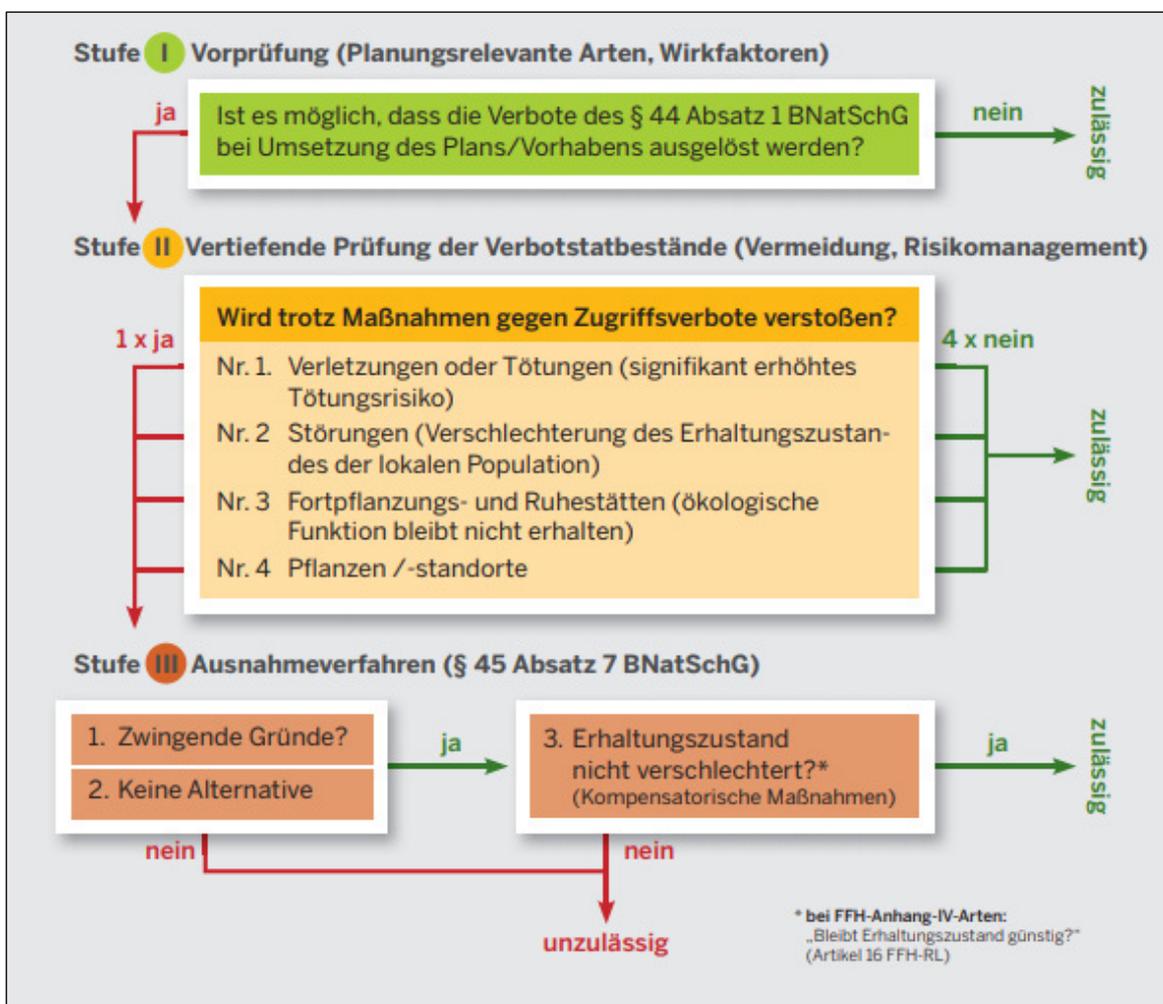


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabenbeschreibung

Die Ansiedlung des neuen Logistikzentrallagers der AGRAVIS Raiffeisen AG erfordert die Aufstellung von zwei Bebauungsplänen, des Bebauungsplans Nr. 162 "Beisenbusch II" und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 163 "Logistikzentrallager Agravis".

Mit der Aufstellung der Bebauungspläne sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf der bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche den Bau des Logistikzentrallagers der AGRAVIS Raiffeisen AG zu ermöglichen (vgl. Abbildung 4 und Abbildung 5).



Abbildung 4: Ausschnitt des Bebauungsplans Nr. 162 "Beisenbusch II" (WOLTERS PARTNER STADTPLANER GMBH 2022a).



Abbildung 5: Ausschnitt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 163 "Logistikzentrallager Agravis" (WOLTERS PARTNER STADTPLANER GMBH 2022c).

Die baulichen Anlagen sollen entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenzen angeordnet werden. Der Gebäudekomplex mit großflächigen Lagerhallen erstreckt sich dabei voraussichtlich über die gesamte Länge des Plangebietes. Anlieferung und Warenumschlag finden südwestlich des Baukörpers statt. In diesem Bereich befindet sich darüber hinaus mittig im Anlieferhof das Büro- und Verwaltungsgebäude sowie die Sprinklerzentrale. Der südöstliche Teil des Lagergebäudes ist für die Errichtung eines separaten Gefahrstofflagers vorgesehen, in dem z.B. Düngemittel gelagert werden sollen (WOLTERS PARTNER STADTPLANER GMBH 2022a und b).

Das Gebäude soll bezogen auf die Oberkante Fertigfußboden 13,90 m hoch sein. Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhe für untergeordnete Bauteile kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) Baunutzungsverordnung (BauNVO) bis zu 3,00 m zugelassen werden. Die Dachflächen werden zum Teil begrünt und zum Teil sind dort Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie geplant (WOLTERS PARTNER STADTPLANER GMBH 2022b und e).

Die Erschließung des Plangebietes soll über den Ausbau des südlich angrenzenden Wirtschaftsweges erfolgen (WOLTERS PARTNER STADTPLANER GMBH 2022c und d).

In den Randbereichen erfolgt in Richtung Nord- und Südosten eine Eingrünung des Standortes. In den südlichen Randbereichen ist die Anlage von Retentionsflächen für Regenwasser vorgesehen.

Das Plangebiet wird in nördlicher Richtung von einem Entwässerungsgraben gequert, der in den Hellerbach mündet. Gemäß der vorliegenden Planung soll der Graben verfüllt und an die westliche Plangebietsgrenze verlegt werden (WOLTERS PARTNER STADTPLANER GMBH 2022a und b).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Der Großteil des Plangebiets wird landwirtschaftlich intensiv als Maisacker genutzt (vgl. Abbildung 6). Im Nordwesten befindet sich zudem ein Teil einer Ackerparzelle, der mit Ackerbohnen bestellt ist (vgl. Abbildung 8).

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft eine Gehölzreihe aus Eichen mit starkem bis sehr starkem Baumholz und heimischen Sträuchern im Unterwuchs (vgl. Abbildung 7).

Im Nordwesten wird das Plangebiet von einem Entwässerungsgraben gequert, der in den Hellerbach mündet. Im Böschungsbereich des Grabens stocken drei heimische Laubbäume und beidseitig verlaufen Grünlandstreifen, die mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden (vgl. Abbildung 8). Entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze setzt sich der Grünlandstreifen zwischen dem Maisacker und dem Hellerbach fort (vgl. Abbildung 9).

Südlich der Ackerfläche im Plangebiet verläuft ein versiegelter Wirtschaftsweg mit einer begleitenden Baumreihe aus Eichen und Ahornen (vgl. Abbildung 6). Zwischen Wirtschaftsweg und Acker befindet sich ein temporär wasserführender Entwässerungsgraben (vgl. Abbildung 6).



Abbildung 6: Blick aus Südosten über die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche des Plangebiets.



Abbildung 7: Gehölzreihe aus Eichen und heimischen Sträuchern im Unterwuchs.



Abbildung 8: Entwässerungsgraben mit begleitenden Grünlandstreifen und Ackerbohne links und Maisfeld rechts.



Abbildung 9: Grünstreifen zwischen Maisacker und Hellerbach entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze.

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können (vgl. Abbildung 10).

Im vorliegenden Fall weitet sich der Wirkraum vor allem in Richtung Norden und Westen über die nur wenig gestörten Landschaftsbereiche aus. In Richtung Süden und Osten wurde der Wirkraum enger gefasst, da hier den Lebensraum beeinträchtigende Vorbelastungen durch die Straßen B525 und K11 sowie durch die Wohnnutzung und das Industriegebiet „Beisenbusch“ bestehen.

Der gesamte Wirkraum ist ähnlich dem Plangebiet überwiegend von intensiven Ackerflächen geprägt, die von Gehölzreihen und flächigen Baumbeständen strukturiert sind. Von Südost nach Nordwest erstreckt sich ein Abschnitt des Hellerbachs mit begleitendem Ufergehölz aus u.a. Eichen, Erlen und Pappeln. Im südwestlichen Wirkraum liegen Wohn- und Hofgebäude mit angrenzender Streuobstwiese. Südlich davon stockt angrenzend an die Straße B525 ein junges Feldgehölz aus u.a. Kirschen und Eichen. Ca. 80 Meter westlich des Plangebiets befindet sich ein Wohngrundstück mit strukturreichem Garten. Im nördlichen Wirkraum liegt ein kleiner Laubwald, in dem sich ein Teich befindet. Ein weiteres Gewässer stellt das Regenrückhaltebecken des Industriegebiets im südöstlichen Wirkraum dar



Abbildung 10: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) und des Wirkraumes (orange Linie) (Karten-
grundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung und Nutzung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Bau-
feldräumung und der Gehölzfällung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der
besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbestän-
den nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders ge-
schützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize,
insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbots-
tatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung von Gehölzen kann es
zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen
nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)
kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Hohe Gebäude können aufgrund ihrer Kulissenwirkung bei Vogelarten des Offenlandes zu Störung und Habitatbeeinträchtigungen führen (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Der Verlust von Bäumen und Gebüsch und die Versiegelung von Boden können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§ 44 (5) BNatSchG).

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf neu erschaffenen Straßen wildlebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2022b) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet und zum anderen die Naturbeobachtungsplattform observation.org (OBSERVATION INTERNATIONAL 2022) nach Beobachtungen durch ehrenamtliche Mitarbeitende durchsucht. Des Weiteren wurde die vom LANUV NRW (2022c) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 1).

Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen der Fokus nicht nur auf die aufgeführten Arten gelegt. Aufgrund der Gehölzbestände, der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Gebäude wurden schwerpunktmäßig die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse untersucht.

Zur Überprüfung der Vorkommen wurden im Jahr 2022 bisher Begehungen an insgesamt 10 Terminen durchgeführt (vgl. Tabelle 2). Da noch weitere Termine zur Untersuchung der Fledermausfauna ausstehen und noch keine abschließende Auswertung der Daten möglich ist, werden in diesem Zwischenbericht des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zunächst nur die Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvogelfauna behandelt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4010 (Nottuln).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand (ATL)	Status im UG
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓	nb
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑	nb
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	nb
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	nb
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	nb
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	nb
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	nb
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	nb
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	nb
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	nb
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-

ENTWURF DES ARTENSCHUTZRECHTLICHEN FACHBEITRAGS DER STUFE II
ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 162 „BEISENBUSCH II“ UND DES
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS NR. 163 "LOGISTIKZENTRALLAGER AGRAVIS"

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	Status	Erhaltungszu- stand (ATL)	Status im UG
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	Nachweis durch Kartierung	S	EZ
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis durch Kartierung	S	N
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis durch Kartierung	G	N
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis durch Kartierung	U	EZ

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, unbek. = unbekannt, ↓ = Bestandstrend negativ; ↑ = Bestandstrend positiv; ATL = atlantische Region, UG = Untersuchungsgebiet, N = Nahrungsgast, EZ = Einzelbeobachtung, X = (Brut)Vorkommen im UG, nb = nicht bewertet, - = Vorkommen kann im UG ausgeschlossen werden

4.1 Methodik

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde im Plangebiet sowie im angrenzenden Wirkraum an zehn Terminen durchgeführt (vgl. Tabelle 2). Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten. Während der Fledermausbegehungen wurde in der Dämmerungs- und Nachtzeit zudem ebenfalls auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten geachtet.

Bei den Kartierungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen wurden die Registrierungen der einzelnen planungsrelevanten Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) sogenannte Papierreviere ermittelt.

Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten werden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Tabelle 2: Terminübersicht der Kartierungen mit Wetter.

Datum	Anlass	Wetter (Bewölkung/ Temperatur/Windgeschwindigkeit)
22.02.2022	Erstbegehung u. Potentialeinschätzung	-
01.03.2022	Brutvögel (Eulen)	bedeckt/ 8 °C/ 0 km/h
15.03.2022	Brutvögel (Eulen)	klar/ 10 °C/ 0 km/h
26.04.2022	Brutvögel	klar/ 7 °C/ 5 km/h
09.05.2022	Brutvögel	klar/ 6 °C/ 7 km/h
16.05.2022	Brutvögel	bewölkt/ 14 °C/ 5 km/h
13.06.2022	Fledermäuse, Brutvögel	klar / 15 °C/ 7 km/h
20.06.2022	Fledermäuse, Brutvögel	klar / 16 °C/ 10 km/h
04.07.2022	Fledermäuse, Brutvögel	klar / 22 °C/ 10 km/h
12.07.2022	Fledermäuse, Brutvögel	bewölkt / 25 °C/ 5 km/h

4.2 Ergebnisse

Laut der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) sind im Plangebiet und Wirkraum des Vorhabens keine planungsrelevanten Arten vertreten (LANUV NRW 2022b). In der Naturbeobachtungsplattform observation.org sind ebenfalls keine Fundpunkte hinterlegt (OBSERVATION INTERNATIONAL 2022).

Vögel

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2022 konnten im Plangebiet und Wirkraum vier planungsrelevante Brutvogelarten (vgl. Abbildung 11) und sechs weitere planungsrelevante Vogelarten als sporadische (Nahrungs-) Gäste festgestellt werden.

Mäusebussarde bauen ihre Nester (Horste) selbst. Die Reviertreue ist hoch, die Bussarde verfügen innerhalb ihres Reviers in der Regel über mehrere Wechselhorste, die jahrweise verschiedenlich genutzt werden (LANUV NRW 2022a). Im Ufergehölz des Hellerbachs im nordwestlichen Wirkraum konnten Horste und mehrfach revieranzeigendes Verhalten festgestellt werden. Gemäß LANUV NRW (2022a) werden der Horststandort und die umgebenen Bäume als Fortpflanzungsstätte aufgefasst (vgl. Abbildung 11). Ein weiteres durch wiederholt revieranzeigendes Verhalten identifiziertes Brutrevier befindet sich im Laubwald im nördlichen Wirkraum (vgl. Abbildung 11). Es kommt zu keinem direkten Eingriff durch das Vorhaben in die Lebensstätten, weshalb das Auslösen der Verbotstatbestände der Zerstörung der Lebensstätten und der Tötung ausgeschlossen werden kann (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Auch eine erhebliche Störung der Tiere durch das geplante Logistikzentrallager (Verbote nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und eine damit verbundene Entwertung der Brutplätze (Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) kann in Anbetracht der Entfernung ausgeschlossen werden. Es werden keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Der Steinkauz besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Die Bruthöhlen werden überwiegend wiederbenutzt. Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt, d. h. die Bruthöhle im räumlichen Verbund mit weiteren geeigneten Nisthöhlen und strukturiertem Offenland (insbesondere beweidete Flächen mit geeigneten Sitzwarten) innerhalb der Reviergrenzen (LANUV NRW 2022a). Die Art brütet an vier Standorten im Plangebiet und im Wirkraum (vgl. Abbildung 11). Im Nordwesten des Plangebiets befindet sich eine höhlenreiche Kopfweide im Bereich des Entwässerungsgrabens, für die ein Brutverdacht der Art ausgesprochen werden kann. Die Fortpflanzungsstätte der Art würde durch das Vorhaben überplant, weshalb von einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätte gemäß Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG ausgegangen werden muss. Um die ökologische Funktion

im räumlichen Zusammenhang dauerhaft zu erhalten sind deshalb vor dem Eingriff Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zu treffen (vgl. Kapitel 5.2 und 5.3). Um eine Störung oder Tötung der Tiere während der Brutzeit zu vermeiden (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG), muss zudem eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (vgl. Kapitel 5.1).

Die weiteren drei Lebensstätten befinden sich im Wirkraum des Vorhabens. Ein Brutplatz befindet sich innerhalb des strukturreichen Gartens des Wohngrundstücks westlich des Vorhabens. Des Weiteren wird eine Nisthilfe oder eine Baumhöhle im Streuobstbestand im südlichen Plangebiet als Fortpflanzungsstätte genutzt. Der dritte Brutplatz befindet sich an einem Gebäude der Hofstelle im südlichen Wirkraum. Diese Lebensräume bleiben im Zuge des Vorhabens erhalten und es kommt weder zur Zerstörung der Fortpflanzungsstätten noch zur Tötung von Individuen der Art (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Für diese Brutplätze der Art sind zudem keine bau-, anlagen- oder betriebsbedingt erheblich störenden Einflüsse zu erwarten (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut (LANUV NRW 2022a). Rauchschwalben brüten im Bereich der Hofstelle im südlichen Wirkraum (vgl. Abbildung 11). Da dort im Zuge der Vorhabenumsetzung nicht baulich eingegriffen wird, kann das Auslösen der Verbotstatbestände der Zerstörung der Lebensstätten und der Tötung ausgeschlossen werden (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Da die Art als Kulturfolger und somit als störungstolerant gilt, kann auch das Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung ausgeschlossen werden (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Es werden keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig (LANUV NRW 2022a). Innerhalb des Plangebiets konnte ein Brutrevier in einer Brombeerhecke an der östlichen Plangebietsgrenze ermittelt werden. Im Bebauungsplan ist die Gehölzreihe zum Erhalt festgesetzt, weshalb eine direkte Zerstörung des Lebensraumes ausgeschlossen werden kann (Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Da durch den zukünftigen Gewerbebetrieb jedoch erheblich störende Einflüsse wie Licht und Lärm an der nahe gelegenen Fortpflanzungsstätte zu erwarten sind, ist auch eine Entwertung derselben wahrscheinlich. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) führt somit zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fortpflanzungsstätte (Verbot nach § 44 (1) Nr. 3

BNatSchG). Innerhalb des Wirkraumes befinden sich insbesondere am strukturreichen Garten im westlichen Wirkraum und entlang der Gehölzreihe am Hellerbach weitere Hecken- und Gebüschstrukturen mit Lebensraumeignung für die Art. Da die Nachtigall in jedem Jahr ein neues Nest anlegt und die potentiellen Fortpflanzungsstätten zum Zeitpunkt der Begehungen unbesetzt waren, kann ein Ausweichen in diese Bereiche angenommen werden. Es sind somit keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig, es muss jedoch eine Störung und Tötung der Tiere (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden (vgl. Kapitel 5.1).

Ein weiteres Brutpaar der Nachtigall befindet sich im westlichen Wirkraum. Aufgrund der Entfernung kann hier von keiner Störung durch das Vorhaben ausgegangen werden und es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

Rauchschwalben, Graureiher, Steinschmätzer, Baumfalke, Turmfalke, Rotmilan, Stare, Habicht und Bluthänflinge konnten neben den oben genannten Brutvögeln als sporadische (Nahrungs-) Gäste erfasst werden. Die Strukturen innerhalb des Plangebietes stellen für keine der Arten ein essentielles Nahrungshabitat dar. Im erweiterten Umfeld des Vorhabens befinden sich gleichwertige Flächen in ausreichendem Umfang, die zur Nahrungssuche genutzt werden können.

Des Weiteren konnten im Plangebiet und Wirkraum Arten wie Kohlmeise, Blaumeise, Rotkehlchen, Ringeltaube, Elster, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Amsel, Zilpzalp, Buchfink, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Austernfischer und Singdrossel erfasst werden. Diese Arten der sogenannten **allgemeinen Brutvogelfauna** sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuellen Verlusten z.B. bei der Fällung von Bäumen oder einer Entfernung der Vegetationsbestände vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 5.1) eingehalten werden.

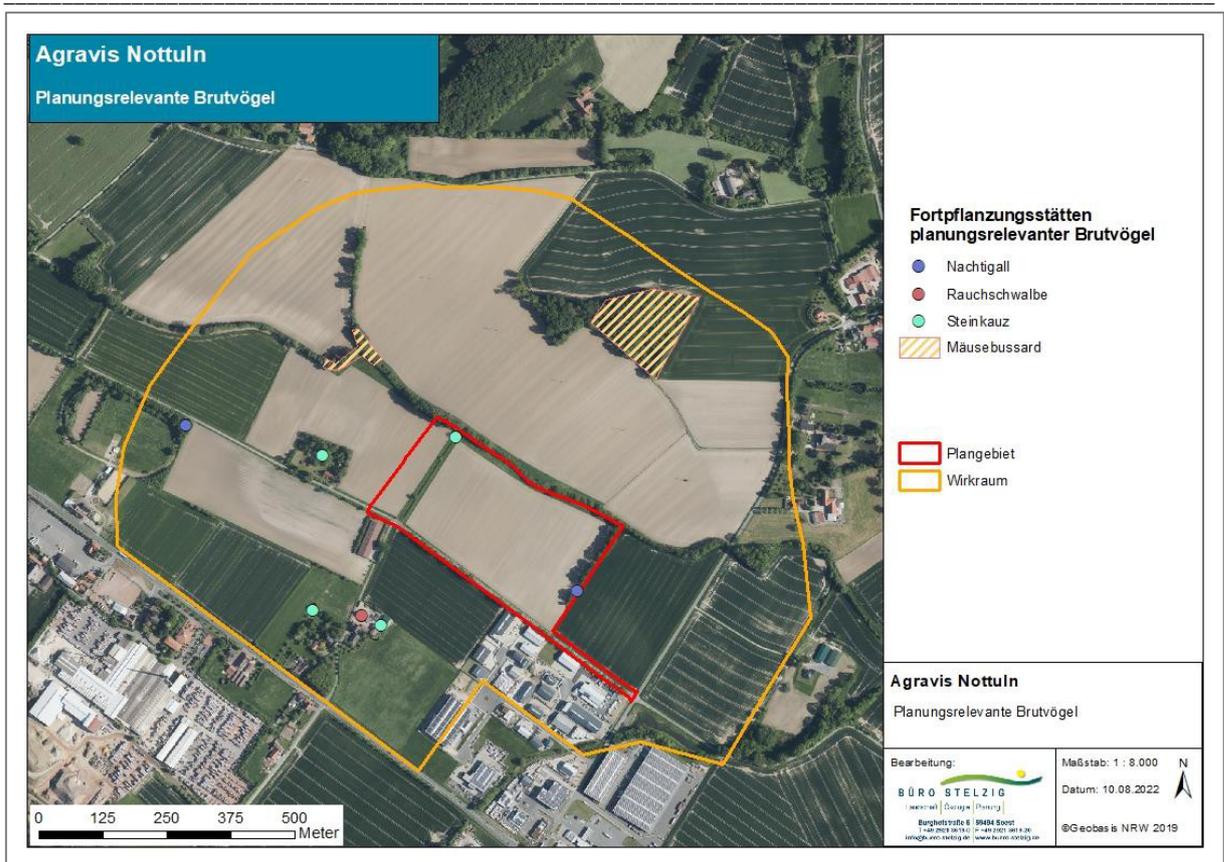


Abbildung 11: Planungsrelevante Brutvogelarten im Plangebiet und im Wirkraum (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

4.3 Zusammenfassung

In den vorliegenden Zwischenbericht wurden bisher nur die Untersuchungen der Brutvogelfauna einbezogen und die Wirkungen des Vorhabens auf die planungsrelevanten Brutvögel fachgutachterlich bewertet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermausfauna können erst nach Abschluss der notwendigen Begehungen und nach Auswertung der erfassten Daten erfolgen.

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2022 konnten im Plangebiet und Wirkraum vier planungsrelevante Brutvogelarten und sechs weitere planungsrelevante Vogelarten als sporadische (Nahrungs-) Gäste festgestellt werden.

Rauchschwalben, drei Steinkauzbrutpaare und ein Nachtigallenbrutpaar kommen im Wirkraum vor. In diesen Bereich wird nicht eingegriffen, weshalb es vorhabenbedingt zu keiner Zerstörung der Lebensstätten oder Tötung von Individuen kommt (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Auch eine Störung an den Fortpflanzungsstätten kann ausgeschlossen werden (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Durch das Vorhaben wird in die Fortpflanzungsstätte von Steinkäuzen eingegriffen. Es sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig um das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG zu verhindern. Außerdem würde ein an das Vorhaben angrenzendes Nachtigallenrevier durch die vom Vorhaben ausgehende Störung entwertet. Da ausreichend gleichwertige, unbesetzte und ungestörte Lebensstätten im Umfeld vorhanden sind, kann ein Ausweichen der Art gewährleistet werden. Eine Störung und Tötung der Tiere (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) muss durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Das Plangebiet stellt weder für die planungsrelevanten Brutvögel noch für die erfassten Nahrungsgäste ein essentielles Nahrungshabitat dar.

Im Folgenden werden die vorläufigen **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Die Tötung von planungsrelevanten und europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen von planungsrelevanten und europäischen Vogelarten während der Brutzeit müssen ebenfalls durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Die Zerstörung der Lebensstätten von planungsrelevanten Vogelarten muss durch vorgezogene Maßnahmen (CEF) ausgeglichen werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang dauerhaft zu erhalten.

§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 (5) BNatSchG

(Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt bei Durchführung der Maßnahmen erhalten.

5 Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens.

5.1 Bauzeitenregelung für planungsrelevante Vogelarten und Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) für den Steinkauz

Durch das Vorhaben würde die Fortpflanzungsstätte des Steinkauzes zerstört. Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang dauerhaft zu gewährleisten, müssen vor dem Eingriff Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

Gemäß LANUV NRW (2022a) eignet sich hierfür die Anbringung von drei artspezifischen Nistkästen.

Die Nisthilfen als Ersatz für entfallende Baumhöhlen dienen allenfalls zur Überbrückung von temporären Funktionslücken. Um langfristig wieder ein natürliches Höhlenangebot zu schaffen, muss gemäß LANUV NRW (2022a) zusätzlich die Entwicklung und Pflege von Streuobstbeständen, Kopfbäumen und baumbestandenem Grünland erfolgen (vgl. Kapitel 5.3).

Allgemeine Maßnahmenbeschreibung

Der Steinkauz brütet natürlicherweise in vorhandenen Höhlen, meistens in Baumhöhlen. Bei Mangel an natürlichen Nistmöglichkeiten werden durch das Anbringen von artspezifischen Nistkästen dem Steinkauz neue Brutmöglichkeiten angeboten.

Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen, insbesondere zu Straßen.

- Nicht in unmittelbarer Waldrandnähe (Waldrandnähe begünstigt Waldkauzvorkommen, Waldkauz als Prädator vom Steinkauz).
- Im Umkreis von lt; 200m zu Nahrungshabitaten.
- Idealerweise unmittelbare Nähe zu Quellpopulationen des Steinkauzes (bis 2 km), nicht weiter als max. 10 km.

Anforderungen an Qualität und Menge

- Orientierungswerte pro Paar: Um Konkurrenzsituationen mit anderen Vögeln (z. B. Star) vorzubeugen und um dem Steinkauz auch eine Schlafhöhle anzubieten, sind pro Revierpaar mind. 3 artspezifische Nistkästen (Niströhren) anzubringen.
- Artspezifische Nistkästen für den Steinkauz (Länge ca. 90 -100 cm, Durchmesser ca. 18 cm).
- Die Form (Röhre, Kasten) ist dabei sekundär. Höhe mind. 3 m, beschattete Lage. Verwendung von Nistkästen mit Marderschutz, sofern der Marder die Röhre erreichen kann. Nistkasten mit Einrichtungen zur Drainage / Belüftung (z. B. Lüftungslöcher im Boden).
- Einbringen von morschen Holzstückchen, Häckselsgut von Baum- und Heckenschnitt oder groben Sägespänen.
- Öffnung soll nicht zur Wetterseite zeigen, wenn nicht der Stamm oder Hauptäste einen Schutz zur Wetterseite hin bieten.
- Befestigung auf einem weitgehend waagerechten Hauptast oder in Stammnähe mit Anbindung des Ausschlupfes an Hauptäste, so dass die jungen Käuze beim Verlassen der Nisthilfe im Baum klettern und ohne abzustürzen in den Nistkasten zurück können. Die Niströhre soll leicht nach hinten geneigt sein (d. h. Einfluglochseite liegt etwas höher), damit bei eventuell auftretender Feuchtigkeit für die jungen Käuze die Möglichkeit besteht, nach vorne auszuweichen und damit die Eier nicht in Richtung Einflugloch rollen. Keine Anbringung von nach vorne geneigten Niströhren.
- Höhlen mit Zwischenscheibe als Marderschutz werden offenbar nur ungern angenommen und sollen daher auf Gebiete mit hohem Marderbesatz beschränkt bleiben sollen. Blechmanschetten zur Marderabwehr haben den Nachteil, dass sie die Brutbäume kennzeichnen und auf den Boden gesprungene Jungvögel nicht mehr kletternd in die Bruthöhle zurückkehren können.

- Die Anbringung soll von fachkundigen Personen vorgenommen werden. Da fast überall in NRW lokale Schutzprojekte für den Steinkauz bestehen, sind die lokalen Steinkauzschützer in die Maßnahme mit einzubeziehen. Kontakte zu lokalen Gruppen durch Vogelschutzwarte LANUV, NABU, AG Eulen und EGE.
- Die Maßnahmen sind eindeutig und individuell zu markieren (Bäume, an denen Kästen angebracht werden).

Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung

- Pflegedauer: Der Kasten ist jährlich im Herbst (September / Oktober) auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und ggf. von Nistmaterial zu befreien (v. a. Stare tragen viel Nistmaterial ein). Nach der Entleerung Einbringen von grobem Sägemehl, Hobelspänen oder Gehölzhäckselgut oder einen Teil des Nistmulms im Kasten belassen.

Weitere zu beachtende Faktoren

- Nistkästen sollten dort nicht aufgehängt werden, wo Naturhöhlen in ausreichender Zahl vorhanden sind.
- Die Ausgleichsmaßnahme wird im Laufe des Bebauungsplanverfahrens konkretisiert.

Art, Umfang und Standort der Maßnahmen müssen rechtlich gesichert werden.

5.3 Entwicklung (Erweiterung) und Pflege von Streuobstbeständen, Kopfbäumen und baumbestandenem Grünland

Durch diese Maßnahme soll langfristig ein Lebensraum für den Steinkauz geschaffen werden. Da die Entwicklung eines ausreichenden Baumhöhlenangebotes viele Jahre beansprucht, wird diese Zeitspanne durch das temporäre Aufhängen von artspezifischen Nistkästen überbrückt (vgl. Kapitel 5.2).

Allgemeine Maßnahmenbeschreibung

Grünlandbestände mit Streuobst und Kopfbäumen sind bevorzugte Steinkauz-Habitate. Im Bereich vorhandener Bestände, die aktuell z.B. aufgrund mangelnder Pflege oder zu geringer Größe suboptimal für den Steinkauz ausgeprägt sind, werden Maßnahmen zur Optimierung bzw. Herstellung der Brutplatz- und Nahrungsverfügbarkeit durchgeführt.

Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.

- Nicht in unmittelbarer Waldrandnähe (Waldrandnähe begünstigt Waldkauzvorkommen, Waldkauz als Prädator vom Steinkauz).
- Im Umkreis von lt; 200 m zu Bruthabitaten
- Idealerweise unmittelbare Nähe zu Quellpopulationen des Steinkauzes (bis 2 km), nicht weiter als max. 10 km.
- Bestand mit vorhandenen älteren Obst- oder Kopfbäumen (regionaltypische Arten), die derzeit z.B. aufgrund mangelnder Pflege des Grünlandes (Verbrachung o. a.) für den Steinkauz suboptimal ausgeprägt ist.

Anforderungen an Qualität und Menge

- Orientierungswerte pro Paar: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 5 ha Nahrungshabitat in einem für den Steinkauz geeigneten Umfeld. Die Winteraktionsräume sind in der Regel > 10 ha groß.
- Grundsätzlich gelten die allgemeinen Angaben im Maßnahmenblatt im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz (LANUV 2010, Pakete 4301 und 4302: „Erhaltung und Ergänzung von Streuobstwiesen“).
- Pflege der Bäume: Erhalt alter, bestehender Bäume, Durchführung von Pflegeschnitten unter Erhalt von Totholzstrukturen (s. u.). Setzen junger Obst- und Kopfbäume bei Lücken im Altbaumbestand oder um diesen zu erweitern. Die Baumdicke soll variieren, im Durchschnitt ca. 50 bis 70 Bäume pro ha, Besonnung des Unterwuchses muss gewährleistet sein. Bei Obstbäumen Verwendung von Hochstämmen.
- Totholzanteile: geringe Anteile feines Totholz, hohe Anteile starkes Kronenthotholz (ab etwa Armdicke) besonders in älteren Bäumen soweit statisch möglich belassen; einige schon abgestorbene Bäume verbleiben als stehendes Totholz möglichst lange im Bestand.
- Baumpflege: regelmäßiger Baumschnitt, um vorzeitiger Alterung vorzubeugen und um eine lichte und stabile Krone zu erhalten.
- Unter den Obstbäumen sind Apfelbäume von besonderer Bedeutung, da sie durch Pilzbesiedlung deutlich früher und zahlreicher Höhlen ausbilden als andere Obstbäume.
- Wo sie traditionell vorkommen, können Kopfbäume gepflanzt werden. Als Kopfbäume kommen die Arten Weide, Esche, Linde, Erle oder Eiche in Betracht. Die Kopfbäume

müssen etwa alle 5 Jahre geschnitten werden. Wichtig ist der richtige Schnitt der Kopfbäume, damit es zur Bildung von Höhlen kommen kann: Die Kopfbäume sollen nicht direkt am Stamm, sondern an den Austrieben in einer Höhe von 20 cm geschnitten werden.

- Grünlandpflege: Grundsätzlich gelten die allgemeinen Angaben im Maßnahmenblatt Extensivgrünland. Herstellung geeigneter Nahrungshabitate für den Steinkauz über Pflege des Grünlandes durch Beweidung (favorisiert) oder Mosaik-Mahd, bereits ab Anfang Mai, wobei sich kurz- und langgrasige Strukturen abwechseln (Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland). Bei einer Nutzung als Weide sind die Obstbäume vor Verbiss / Scheuern (insbesondere bei Pferden und Schafen) zu schützen. Bei Mangel an Sitzwarten können neben neu anzupflanzenden Einzel-Gehölzen auch Zaunpfähle Verwendung finden (Einzäunungen möglichst nicht mit Stacheldraht wegen Verletzungsgefahr. Bei Beweidung v.a. mit Pferden ist eine Sicherung der Tränken (Kunststoff-Eimer und Kübel, in denen v.a. junge Steinkäuze ertrinken können) zu gewährleisten.
- Je nach Ausgangsbestand kann es sich anbieten, den Anteil der Kräuter durch Einsaat mit autochthonem Saatgut zu erhöhen (Verbesserung des Insekten- und somit des Nahrungsangebotes für den Steinkauz).
- Kleinstrukturen wie Hecken, Krautsäume, Trockenmauern, Totholzhaufen oder Zaunpfähle sollten auf ca. 10-15 % der Fläche zur Verfügung stehen unter Ausnutzung von ggf. bereits vorhandenen Strukturen.

Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung

- Pflege- und Erziehungsschnitte der Obstbäume; Pflege des Grünlandes nach obigen Vorgaben. Um einen langfristigen Erfolg zu gewährleisten, sind, sofern im Gebiet vorhanden, örtliche Initiativen zum Streuobstschutz und Kopfbauerschutz bei Pflege bzw. Neuanpflanzungen einzubeziehen.

Weitere zu beachtende Faktoren

- Bei Beweidung mit Pferden können Schäden an den Bäumen (Streuobstbestand) auftreten.
- Für den Steinkauz ist die Nahrungsversorgung im Winterhalbjahr (schneereiche, kalte Winter) bedeutsam. Dann spielen Vögel als Nahrungsquelle eine herausragende Bedeutung. Neben Maßnahmen, die Strukturen für Übernachtungsplätze von Kleinvögeln bieten (Hecken u. a.), wirken hier auch das Samenangebot z. B. für Finken, Sperlinge und Ammern (Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland) positiv.

Die Ausgleichsmaßnahme wird im Laufe des Bebauungsplanverfahrens konkretisiert.

Art, Umfang und Standort der Maßnahmen müssen rechtlich gesichert werden.

5.4 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Es ist Verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

5.5 Eingrünung des Logistikzentrallagers als freiwillige Maßnahme

Es wird empfohlen, auch entlang der nord- und südwestlichen Plangebietsgrenze eine Eingrünung

7 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufelddräumung und der Beginn der Bauarbeiten zum Schutz von europäischen und planungsrelevanten Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden.
- vom 1.3. bis 30.9. keine Baumfällungen und kein Gehölzschnitt durchgeführt werden (BNatSchG).
- für den Steinkauz 3 Nisthilfen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen angebracht und eine Streuobstwiese entwickelt wird.
- nach Abschluss der Fledermausuntersuchungen ggf. weitere notwendige Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, August 2022



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

8 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2022): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/ (zuletzt abgerufen am 26.07.2022).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 26.07.2022).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022b): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (zuletzt abgerufen am 26.07.2022).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022c): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 40103 Nottuln. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (zuletzt abgerufen am 26.07.2022).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- OBSERVATION INTERNATIONAL (2022): Größte Naturbeobachtungsplattform Europas. Online unter: <https://observation.org/> (zuletzt abgerufen am 26.07.2022).
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

WOLTERS PARTNER STADTPLANER GMBH (2022a): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 163 "Logistikzentrallager Agravis". Coesfeld. Stand Juni 2022

WOLTERS PARTNER STADTPLANER GMBH (2022b): Vorentwurf der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 163 „Logistikzentrallager Agravis“. Coesfeld. Stand Juli 2022

WOLTERS PARTNER STADTPLANER GMBH (2022c): Bebauungsplan Nr. 162 "Beisenbusch II". Coesfeld. Stand Juni 2022

WOLTERS PARTNER STADTPLANER GMBH (2022d): Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 162 "Beisenbusch II". Coesfeld. Stand Juli 2022

WOLTERS PARTNER STADTPLANER GMBH (2022e): Vorhaben- und Erschließungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 163 "Logistikzentrallager Agravis". Coesfeld. Stand Juni 2022

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 „Beisenbusch II“ und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 163 „Logistikzentrallager Agravis“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Nottuln Antragstellung (Datum): _____

Mit der Aufstellung der Bebauungspläne sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf ca. 10,4 ha Fläche den Bau des Logistikzentrallagers der AGRAVIS Raiffeisen AG zu ermöglichen. Der Gebäudekomplex mit großflächigen Lagerhallen erstreckt sich dabei voraussichtlich über die gesamte Länge des Plangebietes. Die Erschließung des Plangebietes soll über den Ausbau des südlich angrenzenden Wirtschaftsweges erfolgen. Der Großteil des Plangebiets wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Nordwesten wird der Acker von einem Entwässerungsgraben gequert, der in den Hellerbach mündet. Im Böschungsbereich des Grabens stocken drei heimische Laubbäume. Südlich der Ackerfläche im Plangebiet verläuft ein versiegelter Wirtschaftsweg mit einer begleitenden Baumreihe aus Eichen und Ahornen. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft eine Gehölzreihe aus Eichen mit starkem bis sehr starkem Baumholz und heimischen Sträuchern im Unterwuchs, die zum Erhalt festgesetzt ist.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtigall		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">4010 3</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Steinkauz		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt 4010 3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Art brütet in einer höhlenreichen Weide im nördlichen Plangebiet. Durch das Vorhaben würde die Fortpflanzungsstätte zerstört und es werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes und der Beginn der Gebäudesanierungen müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden.</p> <p>Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang dauerhaft zu gewährleisten, müssen vor dem Eingriff 3 artspezifischen Nistkästen angebracht werden. Die Nisthilfen als Ersatz für entfallende Baumhöhlen dienen allenfalls zur Überbrückung von temporären Funktionslücken. Um langfristig wieder ein natürliches Höhlenangebot zu schaffen, muss gemäß zusätzlich die Entwicklung und Pflege von Streuobstbeständen, Kopfbäumen und baumbestandenem Grünland erfolgen.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein